

Satzung des Zweckverbandes „Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung“ vom 17.05.1976, zuletzt geändert am 12.05.2005

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die am 2. April 1890 ins Leben getretene Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Grs.Bl.S.408)

(2) Der Zweckverband führt die Bezeichnung: „Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung“. Er hat seinen Sitz in Königsbronn-Itzelberg, Landkreis Heidenheim.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder mit dem nötigen Trink- und Nutzwasser zu versorgen. Er erstellt und betreibt hierzu eigene Wasserversorgungsanlagen und kann sich an anderen Zweckverbänden beteiligen. Die Erweiterung der Ortsnetze kann im Einzelfall auf die Verbandsgemeinden übertragen werden. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Er erhebt nur seine Selbstkosten.

§ 3 Mitglieder des Zweckverbandes

Mitglieder des Zweckverbandes (im folgenden Verbandsmitglieder) sind die Gemeinden des Ostalbkreises

1. Die Stadtwerke Aalen GmbH für das Gebiet der Stadtbezirke Ebnat und Waldhausen
2. Bartholomä
3. Bopfingen für das Gebiet der Ortschaft Unterriffingen und für den Wohnplatz Michelfeld
4. Essingen für das Gebiet des Gemeindebezirks Lauterburg und den Wohnplatz Birkenteich
5. Lauchheim für das Gebiet der Ortschaft Hülen
6. Neresheim für das Gebiet der Stadtbezirke Neresheim und Stetten sowie der Ortschaften Dorfmerkingen, Elchingen, Ohmenheim und Schweindorf

die Gemeinden des Landkreises Heidenheim

7. Die Stadtwerke Heidenheim AG für das Gebiet des Stadtteils Heidenheim-Großkuchen
8. Königsbronn
9. Nattheim für das Gebiet der Ortschaft Auernheim
10. Steinheim für den Wohnplatz Irmannsweiler

§ 4 Aufnahme weitere Mitglieder

Über Gesuche um Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vertreter von der Verbandversammlung beschlossen werden. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist der Vorausbelastung der seitherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 5 Anlagen des Zweckverbandes

Die gesamte Wasserversorgungsanlage ist, soweit sie auf Rechnung der Gruppe bzw. der Verbandsgemeinden hergestellt worden ist, Eigentum des Zweckverbandes. Dies trifft auch für die künftigen Erweiterungen der Anlagen zu. Die besonderen, ausschließlich örtlichen Zwecken dienenden Einrichtungen innerhalb Etters gehören nicht zu den Verbandsanlagen, sondern stehen im Eigentum und in der Verwaltung, sowie Unterhaltung der Gemeinden. Dem Verband steht aber zu, auch für diese örtliche Anlagen Vorschriften über Einrichtungen und Benützung zu erlassen und selbst zu kontrollieren.

- II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 6 Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8)
2. der Verwaltungsrat (§ 9)
3. der Verbandsvorsitzende (§ 10)

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Darüber hinaus haben Verbandsmitglieder mit mehr als 1 000 versorgten Einwohnern je weitere angefangene 1 000 versorgte Einwohner einen weiteren Vertreter.

(2) Jede Gemeinde hat in der Verbandsversammlung soviel Stimmen, wie sie nach Absatz 1 Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet.

(3) Der Verbandsvorsitzende stellt alsbald nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Vertreter in der Verbandsversammlung fest. Diese so ermittelte Zahl der Stimmen und Vertreter gilt bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl. Maßgebend sind die tatsächlichen Zahlen der versorgten Einwohner am 30. Juni des der regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vorangegangenen Jahres.

§ 8 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4)
2. die Änderung der Verbandssatzung, ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie einer Wasserabgabeordnung
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, des Kassenverwalters und des Schriftführers
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie die Festsetzung der Verbandsumlage, des Gesamtbetrags der äußeren Darlehen und des Höchstbetrags der äußeren Kassenkredite
5. die Übernahme von Bürgschaften und von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit)
6. die Feststellung des Jahresabschlusses,

(2) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet des § 15 Abs. 1 bis 3 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
2. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Verbandsvorsitzenden aufzulegen.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem

Stellvertreter vertreten; für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats wird je ein Stellvertreter gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat; für die restliche Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.

(4) Die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 8 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

(2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat diesem die Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der GemO für den Bürgermeister entsprechend.

§ 11 Kassenverwalter und Schriftführer

(1) Für die Führung der Kassengeschäfte wird ein Kassenverwalter bestellt. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Die Verbandsversammlung wählt außerdem einen Schriftführer.

§ 12 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgestellten Satzung.

(2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den Kassenverwalter festgesetzt.

§ 13 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften - ausgenommen die Vorschriften über die Gewinnerzielung - sinngemäß Anwendung (§ 20 GKZ).

III. Deckung des Aufwands

§ 14 Anlagenfinanzierung und Schuldentilgung

(1) Die Kosten der Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) und die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Zweckverband, soweit eigene Mittel und Zuschüsse des Staates oder Dritter nicht zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.

(2) Eigene Mittel im Sinne des Abs. 1 sind auch Umlagen zur Deckung des Kapitalbedarfs. Sie können auch zur ordentlichen und außerordentlichen Schuldentilgung

erhoben werden, soweit hierzu die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen. Solche Umlagen sind nach Maßgabe von § 15, Abs. 1, zu erheben, wobei mit Ausnahme von Itzelberg und der Gemeinde Königsbronn, alle Verbandsgemeinden mit dem vollen Wasserverbrauch herangezogen werden.

(3) Bei der Erweiterung und Erneuerung des Ortsrohrnetzes haben die beteiligten Gemeinden die Hälfte der Kosten zu tragen. Die Kosten der Neuherstellung und Unterhaltung der Hausleitungen sowohl vom Schacht als vom Hauptrohrstrang ab gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer. Die Kosten gemeinschaftlicher Hausleitungen und Röhrenstränge haben die Benutzer anteilmäßig zu bestreiten.

§ 15

(1) Soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen, werden der gesamte Aufwand (Betriebs-, Geschäfts-, Finanz- und außerordentlicher Aufwand) nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch auf die Verbandsgemeinden umgelegt, wobei eine Trennung in Umlage 1 (Finanzaufwand) und Umlage 2 (Betriebs-, Geschäfts- und außerordentlicher Aufwand) erfolgt. Zu der Umlage 2 werden Itzelberg, Gemeinde Königsbronn und die Muttergemeinde Königsbronn nur mit 55 % ihres Verbrauchs herangezogen. Dieselbe Einschränkung gilt für Itzelberg, Gemeinde Königsbronn, auch bei Umlage 1, nicht jedoch für die übrige Gemeinde Königsbronn, welche zur Umlage 1 (Finanzaufwand) wie die übrigen Gemeinden mit dem vollen Wasserverbrauch herangezogen wird.

(2) Die bei der Aufbringung der Betriebskosten durch die Verbandsgemeinden in den Verhältniszahlen 55 % für die Muttergemeinde Königsbronn und für Itzelberg, Gemeinde Königsbronn, gegen 100 % für die übrigen Gemeinden ausgedrückten Bevorzugungen von Itzelberg, Gemeinde Königsbronn und der Muttergemeinde Königsbronn sind Sonderrechte gemäß § 35 des BGB, welche ohne Zustimmung dieser Gemeinden nicht beseitigt werden können.

§ 16

Die bisher von den Unternehmungen mit größerem Wasserverbrauch erhobenen besonderen Wasserzinsen bleiben solange bestehen, bis die Verbandsumlage nach Wassermessern berechnet wird.

§ 17

Die Abgabe von Wasser durch die Verbandsgemeinden an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebietes bedarf ausdrücklicher Zustimmung der Versammlung.

IV. Satzungsänderungen, Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden von Mitgliedern ist als Satzungsänderung zu behandeln. Über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, daß das Verbandsmitglied entweder schriftlich zugestimmt oder das Ausscheiden schriftlich beantragt hat.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen Träger der Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung übernommen werden, gehen sie im Falle der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres, das der Auflösung des Verbandes vorausgeht, über.

Bei der Berechnung dieser Einwohnerzahl bleiben Gemeindewohnplätze außer Betracht, die nicht an die Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung angeschlossen sind.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die Verbandsgemeinden in der dort für die öffentlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form. Sofern die einzelnen Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden nicht gleichzeitig erfolgen, wird die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes mit der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden wirksam.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.